

Mindesthaltebedingungen Shar-Pei- Anlage zur Zuchtordnung

1. Deutscher Shar-Pei Club 85 e.V.

Gültig und abgestimmt in der JHV 14.10.2023 in Eisenach



Inhaltsverzeichnis:

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. § 2 des Tierschutzgesetzes	2
3. Begriffsbestimmungen:	2
4. Hundehaltung:.....	3
4.1 Ernährung	3
4.2 Pflege	3
4.3 Zuchtstätte / Unterbringung	3
A. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung.....	4
B. Haltung im hochwertigem Hundehaus	4
C. Haltung in offenen Zwingern ist im 1. DSPC nicht erlaubt und somit.....	6
4.4 Beschäftigung	6
4.5 Garten/Auslauf	6
4.6 Wurfbox.....	6
4.7 Welpenaufzucht	7

Anhang zur Zuchtordnung, Mindesthaltungsbedingungen für den Shar Pei

1. Einleitung

Aus unserer Verantwortung für unsere Hunde als Mitgeschöpfe, deren Leben und Wohlbefinden zu schützen sind, und aus der Änderung des § 90 des BGB in den § 90a „dass Tiere keine Sachen sind, haben diese Mindesthaltungsbedingungen die Aufgabe, vor allen anderen geltenden Vorschriften, den Schutz der Shar -Pei zu sichern. Hunde, hier Shar-Pei, sind keine leblosen Gegenstände, sondern Wesen, die Zuneigung, Aufmerksamkeit, artgerechter Bewegung und Beschäftigung und sorgfältiger Pflege bedürfen. Weitere Bestimmungen ergeben sich aus dem Tierschutzgesetz, der Tierschutzhundeverordnung und/oder lokalen Vorschriften.

2. § 2 des Tierschutzgesetzes

§ 2 des Tierschutzgesetzes, neugefasst durch Bek. v. 18.5.2006 I 1206, 1313; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.7.2013 I 2182, verlangt, dass:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind neben den Zuchtwarten des 1. DSPC die Zuchtkommissionsmitglieder und die Zuchtleitung. Zuchtwarte haben sowohl bei der Zulassung eines Zwingers, als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren und Beanstandungen an den/die Zuchtleiter/in weiterzuleiten.

3. Begriffsbestimmungen:

Hunde sind:

- Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche
- Zuchthunde: Hunde im zuchtfähigen Alter (13/18 Monate bis 8 Jahre)
- Junghunde: Hunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben
- Senioren/Veteranen: Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

Züchter ist:

wer mindestens eine im 1.DSPC zuchtzugelassene oder eine vom Kollegialverein übernommene Shar-Pei Hündin, einen VDH / FCI geschützten Zwingernamen, eine vom 1.DSPC abgenommene Zuchtstätte besitzt und den Wissensnachweis über Ernährung, Genetik und Zucht mittels des vom 1.DSPC entworfenen Fragebogen erfolgreich erbracht hat.

Zwingeranlage: im Folgenden unter Punkt C. nicht genehmigungsfähige aufgeführte Haltungsform von Hunden.

Zwinger: Zuchtstätte eines Züchters oder einer Zuchtgemeinschaft, welche einer Abnahme durch den Zuchtwart bedarf. Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der 1. DSPC gem. den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

4. Hundehaltung:

4.1 Ernährung

Angemessene Ernährung" bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, als auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

4.2 Pflege

Im eigenen Interesse muss jedem Züchter die Pflege und Gesunderhaltung seiner Hunde von größter Bedeutung sein.

Zur Gesunderhaltung des Shar-Pei gehören:

- Regelmäßige Impfungen nach StIKo Vet
- Entwurmung/Kotproben
- Kontrolle:
 - des Fellkleides
 - der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten)
 - des Gebisses, z. B. auf Zahnsteinbefall
 - der Krallenlänge
 - der Sauberkeit der Augen, Ohren und des Afters
 - der Geschlechtsorgane

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Bei Kontrollen einer Zuchtstätte muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde, der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Anforderungen nachzukommen. Ist dies nicht der Fall, können ihm von der Zuchtleitung Auflagen erteilt werden.

4.3 Zuchtstätte / Unterbringung

Der Shar-Pei ist als Familienhund auf die direkte menschliche Zuwendung angewiesen.

Er lebt vorzugsweise mitten in seiner Familie im Haus, in der Wohnung, meistens im gesamten Wohnbereich, sowie artgerechtem und sicher eingezäuntem Auslauf im Freien (Balkon ist nicht ausreichend). Sein Platz ist in unmittelbarer Nähe seiner Menschen, sodass er jederzeit Kontakt aufnehmen und halten kann.

Er hat jedoch einen Platz, wohin er sich bei Bedarf zurückziehen kann. Dort bleibt er ungestört und alle Familienmitglieder, insbesondere auch die Kinder, respektieren diesen Platz.

Im Einklang mit unserer „Grundsatzklärung zum Tierschutz“ sind die Zwingerhaltung sowie die Anbindehaltung grundsätzlich für den Shar-Pei untersagt. Das Gleiche gilt für dauerhafte Käfighaltung (Innenzwinger). Das Stapeln in Boxen ist verboten.

Neuzüchter: Anzahl der Hunde:

Für unerfahrene Neuzüchter im 1. DSPC ist die max. Anzahl an gehaltenen Hunden auf 5 zu begrenzen. Diese Grenze kann nach 5 Jahren durch eine erneute Zuchtstättenabnahme erweitert werden, sofern es die Gegebenheiten zulassen. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen und nach ausführlicher Begründung des Zuchtwartes durch die Zuchtleitung zugelassen werden. Die Zuchtkommission ist darüber zu informieren.

Mindestvoraussetzungen für eine genehmigungsfähige Zuchtstätte:

- Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

- Zusätzliche Betreuungsperson
- Im Haus 1 Hund: Wohnfläche über 40 m², Garten
- Hundehaus 1 Hund: min. 14 m² und angeschlossener Auslauf 20 m²

Die Zuchtstätten der Haltungsformen A und B sind auch in Kombination untereinander möglich, Haltungsform C ist nicht erlaubt:

- A. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung
- B. Haltung im hochwertigem Hundehaus
- C. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern ist im 1. DSPC nicht erlaubt und somit nicht genehmigungsfähig

A. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

Die Hunde sind mit ausreichendem Familienanschluss sowie artgerechtem und sicher eingezäuntem Auslauf im Freien zu halten.

Garten:

Ein angrenzender oder in der Nähe befindlicher Garten ist für die Genehmigung einer Zuchtstätte unverzichtbar. Der Auslauf, wie auch die Räumlichkeiten, sind auf Gefahrenquellen hin zu überprüfen. Teich, Pool, Treppenabgang usw. müssen gesichert sein. Giftpflanzen, stromführende Leitungen, sowie Absperrungen, in denen sich die Hunde die Köpfe einklemmen könnten (Strangulierungsgefahr), dürfen nicht erreichbar sein.

Rückzugsort:

Ein Rückzugsort für die Mutterhündin, z.B. ein erhöhter Liegeplatz, muss vorhanden sein.

Welpenzimmer:

Der Aufzuchttraum für Welpen und Mutterhündin muss min. 12 m² betragen. Ihnen steht zudem die Wohnfläche bzw. Teile der Wohnfläche zur Verfügung, an die die Welpen im Laufe der Aufzucht allmählich gewöhnt werden.

Wurfbox:

Die Wurfbox, inkl. Distanzrahmen, braucht zum Zeitpunkt der Zwingerabnahme noch nicht vorhanden sein, muss aber spätestens 1 Woche vor dem geplanten Wurftermin durch z.B. Bilder nachgewiesen werden.

Die Züchter sind auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen und äußeren Konfliktquellen hinzuweisen, auch außerhalb der Zuchtstätte (z.B. Hundezucht: Erlaubnis vom Vermieter eingeholt, lärmende Welpen für Nachbarn in Ordnung?, Lärmschutz, Ruhezeiten sind einzuhalten)

Anzahl der gehaltenen Hunde:

Der Zuchtwart hat dabei die im Haus lebende Personenanzahl, die örtlichen Gegebenheiten und die gesamte Wohnsituation sowie auch die vorhandene Rudelkonstellation zu berücksichtigen. Kleine Wohnverhältnisse sind mit ausreichenden Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Welpen auszugleichen. Nicht genehmigungsfähig ist eine Wohnfläche unter 40 m² für eine Wurfstätte. (1 Person + 1 Hund min. 40 m²) Richtwert: Pro Person 20 m², pro erster Hund 20 m², je weiterer Hund 10 m².

B. Haltung im hochwertigem Hundehaus

Als Zuchtstätte ist alternativ ein gemauertes und qualitativ hochwertiges Hundehaus mit Tageslicht, Wasser, Heizung und frischer Luft möglich. Eine trockene und saubere Unterbringung muss sichergestellt sein. Das Hundehaus muss sich in unmittelbar angrenzender Nähe zum Wohnhaus

befinden.

Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:

- a) Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
- b) Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können. Es muss gewährleistet sein, dass die Hunde einen freien Blick aus dem Gebäude oder der Raumeinheit haben. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
- c) Jedem Hund müssen mindestens 14 m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 7 m² mehr gefordert.
- d) Jede Bucht muss direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 20 m² sein muss. Je weiterem Hund 10 m² mehr.
- e) Das Hundehaus muss beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 20° - 24° C im Hundehaus erreicht werden muss. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass die Räume nicht überhitzen (z. B. durch isoliertes Dach).
- f) Jedem Hund muss eine wärmegeämmte und trockene Liegefläche zur Verfügung gestellt werden.
- g) Der Raum muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.
- h) Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden
- i) In allen oben beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.

Unterbringung Würfe:

Für tragende, werfende und/oder säugende Hündinnen und deren Würfen ist ein eigener Raum zu schaffen, dieser muss den o. g. Anforderungen vollumfänglich entsprechen und folgenden Anforderungen genügen:

- Der Raum darf, inkl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz, bei einer durchschnittlichen Welpenzahl, nicht kleiner als 15 m² sein.
- Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
- Auch dieser Raum muss direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie oben beschrieben beschaffen sein muss.

Umzäunung:

- Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und auch nicht überwunden werden kann.
- Jeder Auslauf einer Bucht im Hundehaus muss mindestens 20 m² aufweisen, für jeden weiteren Hund muss zusätzlich die Hälfte der vorgeschriebenen Auslaufläche zur Verfügung stehen.
- In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz, von einer der Anzahl der Hunde abhängigen angemessenen Größe, vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten.
- Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich muss sich auch der Liegeplatz befinden.
- Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich.
- Leben im Auslauf Welpen, müssen dem Alter der Welpen entsprechende Spielzeuge und Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sein.

C. Haltung in offenen Zwingern ist im 1. DSPC nicht erlaubt und somit **nicht genehmigungsfähig**

Dauerhafte Zwingerhaltung im Freien oder in unbeheizten Räumen ist nicht genehmigungsfähig.

Nicht genehmigungsfähig: Zwingerhaltung, Wohnfläche kleiner 40 m², keine Gartenfläche, keine zusätzliche Betreuungsperson, Käfighaltung (Transportboxen).

4.4 Beschäftigung

- Jedem Hund muss täglich mind. 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen muss.
- Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.
- Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss täglich mindestens 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden. Diese Zuwendung muss vom Züchter, oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen.
- Körperliche Kontakte, auch in Form von Pflegehandlungen, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf bloßes Streicheln beschränken.
- Jedem Hund ist regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen, es sei denn, dies ist im Einzelfall aus gesundheitlichen oder aus Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen nicht möglich.

4.5 Garten/Auslauf

Ein angrenzender oder in der Nähe befindlicher Garten ist für die Genehmigung einer Zuchtstätte unverzichtbar. Der Auslauf, wie auch die Räumlichkeiten sind auf Gefahrenquellen hin zu überprüfen. Teich, Pool, Treppenabgang usw. müssen gesichert sein. Giftpflanzen, stromführende Leitungen, sowie Absperrungen, in denen die Hunde die Köpfe einklemmen könnten (Strangulierungsgefahr), dürfen nicht erreichbar sein.

4.6 Wurfbox

- Die Wurfbox muss eine ausreichende Größe aufweisen (Hündin muss in Seitenlage ausgestreckt in der Wurfkiste liegen und auch darin stehen können).
- Unter der Bodenplatte der Wurfbox ist ein Abstand (ca. 5 cm) zum Boden zur Luftzirkulation empfehlenswert, um Wärmestaus oder Feuchtigkeitsansammlungen vorzubeugen.
- Sie muss einen Distanzrahmen zum Schutz der Welpen aufweisen.
- Oberflächen haben, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.
- Sie muss im Bedarfsfall mit einer Wärmelampe und/oder Heizplatte ausgestattet werden können.
- Innerhalb einer Wurfkiste ist vom Züchter, im Liegebereich der Welpen, eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung rasse-spezifischer Besonderheiten eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert. Von einer Unterkühlung der Welpen ist in der Regel bei einer Lufttemperatur von unter 18 Grad Celsius während der ersten zwei Lebenswochen auszugehen.
- An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung und der Wurfgröße, entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigendem, desinfizierbarem Bodenbelag versehen ist.

- Die Hündin muss genügend Platz haben und sich bei Bedarf von den Welpen zurückziehen können. Idealerweise steht eine erhöhte Liegefläche zur Verfügung, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann.
- Die Wurfbox, inkl. Distanzrahmen, muss zum Zeitpunkt der Zwingerabnahme noch nicht vorhanden sein, muss aber spätestens 1 Woche vor dem geplanten Wurftermin durch z.B. Bilder nachgewiesen werden.

4.7 Welpenaufzucht

Ständiger Kontakt zur Mutterhündin und den Welpen ist für die Aufzucht eines Shar-Pei-Wurfes unbedingt erforderlich. Es gelten die Mindestanforderungen wie menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache, Zuwendung.

In den ersten drei Wochen ist tägliches Wiegen Voraussetzung, um eine normale Entwicklung durch ausreichende Versorgung mit Nahrung festzustellen. Der Zeitpunkt des artgerechten Zufütterns wird dadurch erkennbar.

Körperliche Kontakte, später auch in Form von Pflegehandlungen, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf bloßes Streicheln beschränken

Die Ernährung der Welpen sollte angepasst und möglichst vielseitig sein.

Spielerisches Beschäftigen mit den Welpen ab der 5. Woche muss pro Welpen mindestens 30 Minuten täglich dauern.

Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt zu zuchtstättenfremden Personen, insbesondere zu Kindern aller Altersstufen.

Eine maßvolle Gewöhnung an Umweltreize muss unbedingt erfolgen.

Mehrfaches fachgerechtes Entwurmen gemäß Empfehlung der ESCCAP, eine Impfung der Welpen gemäß StIKo Vet. und das unveränderbare Kennzeichen (durch Mikrochip) ist verpflichtend.